

VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer:

VE-312/2021-2026

Fachbereich	I; Zentrale Verwaltung	TOP-Nr.:	2
Aufgabengebiet:	1.00 SG Zentrale Dienste	Sitzung am:	02.05.2024
		Aktenzeichen:	
Sachbearbeiter/in:	Bürgermeister Schachtner	Erstellt am:	27.02.2024

Beratungshistorie:	Termin	Beraten unter
Gemeindevorstand	26.02.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2024	TOP-Nr.: 2

Gründung des "Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis AöR"

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

- (1) Zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gründet die Gemeinde Neuberg gemeinsam mit dem Main-Kinzig-Kreis und weiteren sich noch in der Beschlussfassung befindlichen Städten und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises zum 01. April 2024 das „**Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig-AöR**“ (DKZ AöR).
- (2) Die Gemeindevertretung stimmt der im Entwurf beigefügten Anstaltssatzung nebst Anlagen zu.
- (3) Die Gemeindevertretung stimmt zu, für den Fall, dass nicht alle in dem Satzungsentwurf aufgeführten Städte und Gemeinden Träger der DKZ AöR werden, dass die Anzahl der Trägerkommunen in der Satzung entsprechend angepasst wird.
- (4) Die Gemeindevertretung stimmt der Übertragung der Aufgaben zur Prüfung und Umsetzung weiterer Formen interkommunaler Zusammenarbeit auf die DKZ AöR zu.
- (5) Die Gemeindevertretung stimmt der Übertragung folgender weiterer Aufgaben auf die DKZ AöR zu:
 - Durchführung der Vergabe- und Beschaffungsleistungen
- (6) Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand in Absprache mit den weiteren beteiligten Kommunen und des Landkreises, die notwendigen Schritte zur Gründung des kommunalen Dienstleistungskompetenzzentrums (DKZ AöR) zu vollziehen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, alle zur Gründung des Dienstleistungskompetenzzentrums notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (7) Die Gemeindevertretung stimmt der Zahlung der Stammeinlage in Höhe von 5.000,00 EURO zu.
- (8) Die Gemeindevertretung stimmt der Abrechnung und Übernahme von verursachungsgerechten Kostenerstattungsbeiträgen zu.
- (9) In den Verwaltungsrat wird der Bürgermeister Kraft Funktion bestellt.

Begründung:

A. Ausgangssituation:

Unsere Städte, Gemeinden und der Landkreis stehen vor großen Herausforderungen, die von Personalmangel, Aufgabenzuwachs, Rückgang der Wirtschaftlichkeit, Digitalisierung und bis zur Aufwertung der Innenstädte und zur Neugestaltung der Mobilität reichen. Zugleich gilt es, zahlreiche Einrichtungen und Angebote zu erhalten, die unsere Kommunen attraktiv und lebenswert gestalten. Angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen ist die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger für viele Kommunen bereits eine enorme Aufgabe.

Um diese besondere Form kommunaler Aufgabenerfüllung gezielt zu fördern und neue Aktivitäten zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis anzustoßen, wurde von allen Kommunen des Kreises und des Landkreises selbst und mit Unterstützung des Finanz- und Innenministeriums im Jahr 2021 – mit einer zugesagten Fördersumme von 300.000 € – erstmalig ein

flächendeckender und systematischer Prozess zur Prüfung der Möglichkeiten einer umfassenden interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und dem Landkreis selbst gestartet. Das Projekt trägt den Namen „**Für ein neues Wir – kooperative Verwaltungsstrukturen im MKK**“. Die Arbeiten wurden von der GE/CON GmbH als externer Dienstleister unterstützt.

Aufgabe war es, mögliche Potenziale der interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen mit anderen Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und dem Landkreis selbst zu identifizieren. In einem ersten Schritt wurden knapp 150 mögliche IKZ-Aufgabenbereiche durch die Kommunen und den Landkreis identifiziert.

B. Realisierung des interkommunalen Dienstleistungszentrums (DKZ AöR)

Die Bildung der DKZ AöR soll durch die als Anlage 1 beigefügte Satzung erfolgen. Diese regelt die Aufgaben der DKZ AöR, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe. Die konkreten Aufgaben werden dabei in einer separaten Tätigkeits- & Budgetvereinbarung, die als Anlage zur Satzung beigefügt ist, detailliert beschrieben und abgegrenzt.

Bedingt durch die Komplexität der einzelnen Aufgabenbereiche wird im Sinne einer hohen Qualität und erforderlichen Kontinuität der übertragenen Aufgaben eine Mindestlaufzeit der Tätigkeits- und Budgetvereinbarung von fünf Jahren vorgesehen. Grundsätzlich kann nur eine Kommune als Anstaltsträger auch Aufgaben an die DKZ AöR übertragen. Der Austritt eines Trägers aus der DKZ AöR innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufgabenübertragung ist ausgeschlossen. Eine automatische Verlängerung der Tätigkeits- und Budgetvereinbarung erfolgt um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird.

Eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ist auch Voraussetzung, um Fördermittel des Landes Hessen für die Umsetzung der Kooperation zu erhalten. Aufgrund des Modellcharakters der DKZ AöR als interkommunaler Dienstleister für die Anstaltsträger hat das Land Hessen Fördermittel - allein für die Gründung des Dienstleistungszentrums und die Einrichtung des Vergabezentrums - in Höhe von 300.000 Euro in Aussicht gestellt. Der Fördermittelantrag kann jedoch formal erst nach Beschlussfassung zur Gründung der DKZ AöR gestellt werden.

C. Deckung des Finanzbedarfs

Die entstehenden Kosten des DKZ sollen verursachungsgerecht und transparent nachvollziehbar auf die beteiligten Kommunen umgelegt werden. Um eine verursachungsgerechte Verteilung der entstehenden Kosten zu gewährleisten, deckt die DKZ AöR ihre Kosten für die ihr übertragenen Aufgaben durch Kostenerstattungen ihrer Anstaltsträger. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Kostenerstattung erfolgt dabei auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) 30/53 im Weiteren „VOPR“.

Die Höhe der tatsächlichen Kostenerstattungen je Anstaltsträger richtet sich nach dem Umfang und der Art, der von ihr in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen der DKZ AöR, je übertragenem Aufgabenbereich. Hierbei wird zwischen den verschiedenen Anstaltsträgern und der von ihnen übertragenen Aufgaben (Profitcenter) differenziert, um eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten sicherzustellen.

Im Ergebnis trägt jede Kommune nur die Kostenanteile, die in den von ihr übertragenen Aufgabenbereichen gemäß ihrer Leistungsentnahme anfallen.

Einzelheiten hierzu regeln die in der Anlage befindlichen Tätigkeits- und Budgetvereinbarungen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 dem vorgenannten Beschlussvorschlag seine Zustimmung gegeben.

Anlage(n):

1. VE-312 Anlage 1 Satzung DKZ AöR
2. VE-312 Anlage 2 Interessierte Kommunen und derzeitige PLAN - Kostenbeiträge je übertragenen Aufgabenbereich
3. VE-312 Anlage 3 begleitende Präsentation DZK AÖR